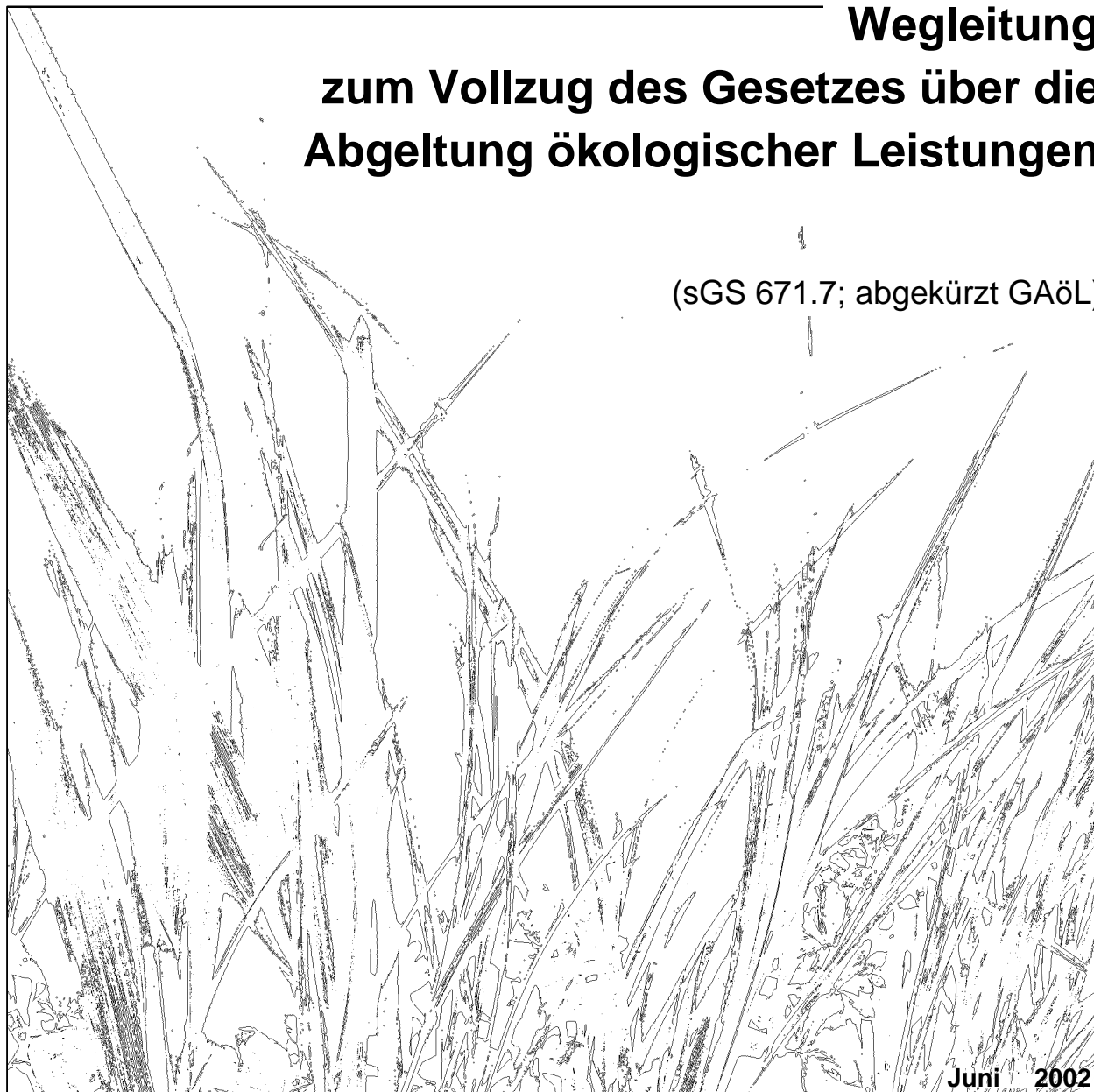




Wegleitung zum Vollzug des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen

(sGS 671.7; abgekürzt GAöL)



Juni 2002

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Zuständigkeiten	2
3.	Beitragsberechtigung	2
4.	Vertragsformulare	2
5.	Objekttypen und Bewirtschaftungsvorschriften	2
5.1.	Moore	3
5.1.1.	Riedwiesen (Flachmoore)	3
5.1.2.	Hochmoore	3
5.2.	Magerwiesen	3
5.3.	Magerweiden	4
5.4.	Rückführungsflächen / neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen	4
5.5.	Pufferzonen	5
5.6.	Wiesenstreifen	5
5.7.	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	5
5.8.	Ökologisch wertvolle Waldränder	6
6.	Beitragsberechnung	6
6.1.	Grundbeitrag	6
6.2.	Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand	6
6.2.1.	Moore, Magerwiesen und Wiesenstreifen	6
6.2.2.	Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen und Waldränder	7
6.3.	Ertragsausfall	8
7.	Landwirtschaftsbeiträge	8
	Anhang: Beispiel eines Waldrandkonzeptes	10

1. Einleitung

In Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) wurde mit dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) die Möglichkeit geschaffen, Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge zu unterstützen.

Durch die am 22. April 2002 in Kraft getretenen Neuerungen im GAöL-Bereich (Nachtrag zur Verordnung zum GAöL [sGS 671.71; abgekürzt GAöLV]) musste die alte Wegleitung vom Februar 1997 (inkl. Nachtrag vom Februar 1999) durch diese neue, kurze und übersichtliche ersetzt werden. Die Wegleitung richtet sich an all jene, die mit dem Vollzug des GAöL beauftragt sind.

Sie hat zum **Zweck**, dass

- die Beiträge über den ganzen Kanton nach einheitlichen Kriterien bemessen werden,
- der Einstieg in das Sachgebiet durch die kurze, übersichtliche Form vereinfacht wird.

Die Wegleitung ist auch im Internet unter der Adresse: ["www.sg.ch/raumumwelt/umwelt/rechtvollzug/gemeinde/umweltbereiche/naturschutz/B8_naturschutz.asp"](http://www.sg.ch/raumumwelt/umwelt/rechtvollzug/gemeinde/umweltbereiche/naturschutz/B8_naturschutz.asp) abrufbar.

2. Zuständigkeiten

Wer Beiträge beziehen will, muss bei der politischen Gemeinde ein Gesuch bis **Ende April** desjenigen Jahres einreichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden. Die Gemeinde schliesst mit den Bewirtschaftern die Verträge gemäss vorliegender Wegleitung ab und reicht dem Planungsamt bis zum **1. September** die Abrechnungslisten und die neuen Verträge ein. Änderungen in der Abrechnungsliste, wie Bewirtschafterwechsel, Flächenreduktionen etc., sind zu erläutern.

Das Planungsamt als zuständiger Stelle des Staates genehmigt die Abrechnungslisten und damit indirekt die Verträge für Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung sowie die Verträge für Objekte von nationaler Bedeutung. Es beantragt Bundesgelder und berät die Gemeinden.

3. Beitragsberechtigung

Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung bearbeitet. Grundeigentümer können ganz oder teilweise Beiträge beanspruchen, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Schutzmassnahmen sie unmittelbar treffen.

Flächen, die in einer Schutzverordnung aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als beitragsberechtigt. Auch für sie sind Verträge abzuschliessen, die die Bewirtschaftungsvorschriften dieser Wegleitung enthalten.

4. Vertragsformulare

Die neuen Vertragsformulare können neu im Computerprogramm ZELAS (Agricola) generiert und ausgedruckt werden.

Zum Vertrag gehören die detaillierten Pläne (parzellengenau) mit der Bezeichnung der Vertragsobjekte sowie die Beitragsberechnung. Der Vertrag wird in der Regel auf wenigstens sechs Jahre abgeschlossen. Die Vertragsformulare müssen vollständig ausgefüllt sein. In Anpassung an die landwirtschaftlichen Bestimmungen sind die Vertragsflächen auf **ganze Aren** zu runden.

5. Objekttypen und Bewirtschaftungsvorschriften

Beiträge können für folgende Objekttypen ausbezahlt werden:

- Moore (Streuenutzung)
- Magerwiesen
- Magerweiden
- Rückführungsflächen / neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen
- Pufferzonen
- Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- ökologisch wertvolle Waldränder
- Wiesenstreifen

Folgende Bewirtschaftungsvorschriften gelten grundsätzlich für alle nachfolgenden Objekttypen:

- keine Düngung
- das Schnittgut ist abzuführen (mindestens einen Tag liegenlassen)
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
- keine Beweidung und Viehtrieb (Ausnahmen vgl. Objekttypen)

- keine Bodenveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht dem Schutzzweck des Vertragsgegenstandes dient.

5.1. Moore

Moore entstehen dort, wo der Boden längere Zeit überschwemmt oder dauerhaft wassergesättigt ist. Der daraus resultierende Sauerstoffmangel hemmt den Abbau des absterbenden Pflanzmaterials und führt zur typischen Torfbildung. Als Ausnahme kann im Bereich von Quellaustritten auch Moorvegetation ohne Torfbildung vorkommen, das heisst, die Vegetation fusst direkt auf dem mineralischen Untergrund.

5.1.1. Riedwiesen (Flachmoore)

Riedwiesen werden traditionell für die Streuegewinnung genutzt.

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- auf der angrenzenden Fläche ist eine düngerfreie Zone von mind. 5 m Breite (meist jedoch grössere düngerfreie Zonen nötig vgl. unten erwähnte Kartierung) einzuhalten*
- das Schnittgut ist wegzuführen
- keine neuen Gräben erstellen (bestehende Gräben dürfen gegebenenfalls in Absprache mit Gemeinde [wenn von Hand] und Planungsamt [wenn mit Maschinen] schonend unterhalten werden)
- frühester Schnittzeitpunkt: 1. September
- Schnitthäufigkeit: einmal jährlich

Beitrag:

- Grundbeitrag: Fr. 7.-/Are
- Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand: max. 14.-/Are

Zur Umsetzung der Hoch- und der Flachmoorverordnung (SR 451.32 und SR 451.33) wurde 1993 vom Baudepartement eine Kartierung aller Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse (Unterlagen bei den Gemeinden vorhanden) enthalten u.a. auch Vorschläge für die angepasste Nutzung der Gebiete. Es werden u.a. gebietsweise spätere Schnittzeitpunkte und von der jährlichen Mahd abweichende Schnitthäufigkeiten empfohlen.

* Eine minimale Pufferzone soll die Gefahr des direkten Nährstoffeintrages reduzieren. In begründeten Fällen kann die Pufferzone aufgrund der topographischen Verhältnisse weggelassen werden. Der indirekte Nährstoffeintrag kann nur mit grösseren Pufferzonen, nach Pufferzonen-Schlüssel verhindert werden. Dies ist v.a. für Moore wichtig.

Für spätblühende Pflanzen und für viele wirbellose Tiere ist ein **späterer Schnittzeitpunkt** als der 1. September vorteilhaft. Da dies meist den Interessen der Bewirtschafter entgegenläuft, ist als Kompromiss das Stehenlassen von Riedstreifen (Brachestreifen) möglich. Der Bewirtschafter verpflichtet sich vertraglich, jährlich zwischen 5 bis max. 10 % der Fläche nicht zu mähen. Dadurch erfährt er keine finanzielle Einbusse. Um eine Verbuschung zu verhindern, sind die Streifen mindestens alle zwei Jahre an einer anderen Stelle zu belassen. Das Stehenlassen von Brachestreifen ist generell zu fördern, es sei denn, dass aufgrund von Verschilfungstendenzen oder nährstoffzeigender Vegetation dies nicht erwünscht ist. Ferner sollten gewisse Flächen, v.a. Grossseggenriede und Röhrichte, nur alle zwei bis drei Jahre bzw. jedes Jahr nur zur Hälfte oder zu einem Drittel geschnitten werden.

Es musste festgestellt werden, dass in vielen Riedwiesen die **Verschilfung** sowie die Verunkrautung durch **Goldruten** zunimmt. Im Sinne einer vorübergehenden Massnahme kann für derartige Flächen in Absprache mit dem Planungsamt ein früherer Schnittzeitpunkt bzw. ein anderer Schnittrhythmus festgelegt werden.

5.1.2. Hochmoore

Hochmoore sind extrem nährstoffarm und sauer. Das Torfmoos ist prägend für diese Pflanzengesellschaft. In intakten Hochmooren wird die oberste Pflanzenschicht nur mit Wasser in Form von Niederschlägen versorgt.

Bei einem ungestörten Wasserhaushalt ergibt sich bei Hochmooren ausser einem allfälligen Auszäunen kein Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeaufwand. Das Auszäunen wird entschädigt (Fr. 0.70 pro Laufmeter). Gestörte Hochmoore verbuschen, wenn eine Nutzung ausbleibt. Um dies zu verhindern, wird eine minimale Pflege (z.B. Mahd und sorgfältiges Entbuschen alle zwei bis drei Jahre) empfohlen. Es gelten die gleichen Bewirtschaftungsvorschriften und Beitragsmöglichkeiten wie bei Riedwiesen. Für noch gut erhaltene Hochmoore, die nicht mehr bewirtschaftet werden sollen, kann bei einem Verzicht auf eine bisherige Nutzung ein Ertragsausfall entschädigt werden.

5.2. Magerwiesen

Als Magerwiesen können alle artenreichen Dauerwiesen bezeichnet werden. Dazu zählen neben den ungedüngten Trocken- und Halbtrockenwiesen auch nährstoffarme Fromentalwiesen.

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- auf der angrenzenden Fläche ist eine düngerfreie Zone von mind. 5 m Breite einzuhalten *
- das Schnittgut ist wegzuführen
- frühester Schnittzeitpunkt: 15. Juli
- Schnitthäufigkeit: ein- bis max. zweimal jährlich

Eine kurze und schonende Herbstweide (keine Schafe) ab Mitte September ist zulässig.

Beitrag:

- Grundbeitrag: Fr. 7.-/Are
- Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand: max. Fr. 14.-/Are

Wird die Fläche im Herbst beweidet, reduziert sich der Grundbeitrag auf Fr. 5.-/Are.

In höheren Lagen (Bergzone III und IV) ist der früheste Schnittzeitpunkt auf den 1. August festzulegen. Der früheste Schnittzeitpunkt kann bei Fromentalwiesen in den unteren Lagen auf den 1. Juli festgesetzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Bestand andernfalls überständig würde.

Auch hier sind Vertragsregelungen bezüglich Brachestreifen sinnvoll und möglich (vgl. Ziff. 5.1.1)

5.3. Magerweiden

Als Magerweiden gelten artenreiche, extensiv beweidete Standorte. Ein gewisser Gehölzanteil (v.a. einheimische Rosengewächse wie die Hagbutte) ist erwünscht.

Die Definition von Bewirtschaftungsvorschriften ist schwierig. Es wurde zwar ein Vertragsformular erarbeitet (vgl. ZELAS), die Verträge für Weideflächen sind jedoch weiterhin nur in **Absprache** mit dem **Planungsamt** möglich. Vorausgesetzt wird ein vielfältiger, auf Magerkeit hinweisender Pflanzenbestand. Die Beweidung hat extensiv zu erfolgen, die natürlich anfallende Düngung durch die Beweidung ist erlaubt. Für Verträge in Frage kommen v.a. Flächen, die im nationalen Trockenwiesen und -weideninventar enthalten sind.

Falls aufgrund der Kartierungsergebnisse der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung (vgl. 5.1.1.) Moorflächen beweidet werden dürfen, können über solche Flächen auch Weideverträge abgeschlossen werden. Wurden Weideschäden festgestellt, muss die Beweidung reduziert werden. Entsprechende Auflagen sind im Vertrag zu verankern.

Beitrag:

- Grundbeitrag: Fr. 5.-/Are
- Zusätzlich wird ein Zuschlag von Fr. 2.-/Are ausbezahlt, wenn in der Weide viele Gebüsche vorhanden sind, die fachgerecht gepflegt werden

5.4. Rückführungsflächen / neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen

Rückführungsflächen sind intensivierete Riedwiesen oder Trockenstandorte, die durch Ausmagerung wieder in den ursprünglichen Zustand überführt werden sollen (Rückführungspotential vorhanden).

Beiträge an Rückführungsflächen können nur geleistet werden, wenn im Rahmen eines Konzeptes, eines nationalen oder regionalen Inventars, einer Schutzverordnung oder einer Personaldienstbarkeit (mind. 20 Jahre) der längerfristige Fortbestand gesichert ist. Wurden Flächen unzulässigerweise intensiviert, können für die Zeit der Rückführung keine Beiträge geltend gemacht werden.

Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden angelegt. Da hier kein Potential zur spontanen Entwicklung einer artenreichen Vegetation mehr vorhanden ist, werden diese in der Regel mit einer artenreichen Saatmischung eingesät. Es ist wichtig, solche Flächen an geeigneten Standorten anzulegen (angrenzend an GAÖL- oder Schutzflächen, als Vernetzungsflächen, entlang von Gewässern, in Vorranggebieten etc.) Werden die Flächen in Form von Streifen angelegt, haben diese mindestens eine Breite von 5 bis 10 m aufzuweisen. Die Vertragsdauer wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Flächen können mit der Anlage von Weihern und Hecken noch weiter aufgewertet werden.

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- das Schnittgut ist wegzuführen
- auf der angrenzenden Fläche ist eine düngerfreie Zone von mind. 5 m Breite einzuhalten *
- frühester Schnittzeitpunkt: Festlegen einer zeitlichen Abfolge bis zum letztendlich angestrebten Schnittzeitpunkt
- Schnitthäufigkeit: mind. einmal jährlich

* siehe Seite 3

Beitrag:

Für Rückführungsflächen wird der Ertragsausfall entschädigt. Nach abgeschlossener Rückführung werden Grundbeitrag und Bewirtschaftungszuschläge abgegolten. Für neu angelegte

ökologische Ausgleichsflächen wird der Ertragsausfall entschädigt.

5.5. Pufferzonen

Pufferzonen schützen die eigentlichen Vertragsgegenstände wie Mager- und Riedwiesen vor negativen Einflüssen (v. a. Nährstoffeintrag).

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- nur Wies- und Weidelandnutzung (keine Schafe)
 - das Schnittgut ist wegzuführen
 - frühester Schnittzeitpunkt: vgl. nachfolgender Abschnitt
 - Schnitthäufigkeit: mind. einmal jährlich
- Eine kurze und schonende Herbstweide (keine Schafe) ab Mitte September ist zulässig.

Beitrag:

Für Pufferzonen wird der Ertragsausfall entschädigt (vgl. Infoblatt Pufferzonenverträge).

Als frühester Schnittzeitpunkt soll der Schnitttermin für extensives Wiesland gemäss Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) vertraglich festgelegt werden. Im Sinn einer Ausmagerung muss der Schnittzeitpunkt erst ab dem dritten Vertragsjahr eingehalten werden. Damit kann verhindert werden, dass die meist nährstoffreichen Wiesen überständig werden. Da der Bewirtschafter durch die zusätzliche Auflage einen etwas höheren Ertragsausfall hat, kann die Entschädigung entsprechend angepasst werden (vgl. 6.3.).

5.6. Wiesenstreifen

Wiesenstreifen sind extensiv genutzte Flächen entlang von Äckern, Wegen usw. Sie sollen eine Mindestbreite von drei Metern aufweisen. Zu öffentlichen Strassen ist ein zusätzlicher Abstand von einem Meter einzuhalten.

Wiesenstreifen können nur finanziell entschädigt werden, wenn im Rahmen eines Konzeptes, einer Schutzverordnung oder einer Personaldienstbarkeit (mind. 20 Jahre) der längerfristige Fortbestand gesichert ist oder wenn diese im Zusammenhang mit einem anderen Objekttyp stehen (Hecke, Feldgehölz und Uferbestockung sowie Waldrand).

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- frühester Schnittzeitpunkt: 15. Juli (für die ersten drei Vertragsjahre ist auch ein früherer Schnittzeitpunkt möglich)

Eine kurze und schonende Herbstweide (keine Schafe) ab Mitte September ist zulässig.

Beitrag:

- Grundbeitrag: Fr. 7.-/Are;
 - Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand: max. Fr. 14.-/Are
 - Ertragsausfall (nur im Zusammenhang mit Neuanpflanzungen von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen)
- Wird der Wiesenstreifen im Herbst beweidet, reduziert sich der Grundbeitrag auf Fr. 5.-/Are.

5.7. Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind linear bzw. flächig angeordnete, stufig aufgebaute Strauch- und Baumgruppen, die rechtlich nicht zum Waldareal gehören.

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- Wiesenstreifen entlang des Objektes beidseitig mind. 3 m breit (vgl. 5.6.)
- stufiger Aufbau und vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten
- je Eingriff höchstens ein Drittel des Objektes und Abschnitte von höchstens 20 m Länge auf den Stock setzen (v.a. schnellwüchsige Arten wie Hasel und Esche)

Beitrag:

Gehölz

- Grundbeitrag: Fr. 17.-/Are
- Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand: max. Fr. 14.-/Are

Für eine neue Hecke kann zusätzlich ein Ertragsausfall abgegolten werden.

Wiesenstreifen

vgl. 5.6.

Befindet sich das Gehölz auf der Grenze zu einem Nachbargrundstück, an einer Strasse, einem Weg, einer Mauer oder einem Wasserlauf, wird ein einseitiger 3 m breiter Wiesenstreifen als genügend anerkannt.

Ein neues Gehölz darf auf keinen artenreichen Flächen wie Mooren oder Magerwiesen angelegt werden. Es muss mindestens aus zwei Reihen Sträuchern bestehen. Als Pflanzzeit eignet sich die Zeit zwischen November und April.

5.8. Ökologisch wertvolle Waldränder

Ökologisch wertvolle Waldränder sind artenreich und weisen einen stufigen, strukturreichen Aufbau auf. Sie sind mit einem vorgelagerten, extensiv bewirtschafteten Wiesenstreifen möglichst buchtenförmig verzahnt. Ziel ist es, an geeigneten Standorten, das dynamische Vorwachsen der Waldränder zu imitieren und die damit verbundene Artenvielfalt zu fördern. Zusätzliche Elemente wie einzelne Asthaufen, Steinlesehäufen etc. erhöhen das Artenpotential.

Das Anlegen von ökologisch wertvollen Waldrändern ist nicht überall sinnvoll. Wo die standörtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer ökologisch wertvollen und vielfältigen Lebensgemeinschaft ungünstig sind (empfindliche Störungseinflüsse industrieller oder touristischer Art, andere raumplanerische Prioritäten) haben Investitionen für die Verbesserung der Waldrandstruktur wenig Sinn. Am wertvollsten sind in der Regel südexponierte Waldränder. Der Waldrand sollte eine minimale Länge von 200 Metern aufweisen, damit sich eine ökologische Wirkung entfalten kann.

Sowohl zur Beurteilung des Waldrandes als auch zur Festlegung von notwendigen Aufwertungsmassnahmen sind der Revierförster und das Planungsamt beizuziehen. Wird ein Waldrandvertrag als sinnvoll erachtet, ist ein kleines Konzept (vgl. Beispiel im Anhang) zu verfassen, das die Funktion des betreffenden Waldrandes erläutert und den Ist/Soll-Zustand, die Massnahmen, den zeitlichen Rahmen und ein Plan mit den Waldarealgrenzen enthält.

Das Konzept ist vor *Vertragsabschluss* dem Planungsamt zur Stellungnahme zu unterbreiten. In diesem Rahmen wird auch das kantonale Forstamt zur Vernehmlassung eingeladen. Das anerkannte Konzept ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsdauer sollte bei Waldrändern mindestens 10 Jahre betragen.

Ergänzende Bewirtschaftungsvorschriften:

- vorgelagerter Wiesenstreifen mind. 5 m breit (vgl. 5.6.)
- stufiger, strukturreicher Aufbau und vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten
- Baumschicht mit lichtem Bestand aus kleineren Bäumen und grösseren Sträuchern mind. 15 m breit
- Strauchgürtel mind. 5 m breit

- die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen sind während der Vegetationsruhe auszuführen

Weitere Bestimmungen:

- das Konzept ist Bestandteil des Vertrages

Beitrag:

Waldrand

- Grundbeitrag je nach Exposition:
Nord Fr. 12.-/Are, Ost/West Fr. 17.-/Are, Süd Fr. 23.-/Are
- Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand: max. Fr. 14.-/Are

Wiesenstreifen

vgl. 5.6.

Verträge für andere Objekttypen sowie solche mit abweichenden Bewirtschaftungsvorschriften sind vorgängig mit dem Planungsamt zu besprechen.

6. Beitragsberechnung

6.1. Grundbeitrag

Für die naturgerechte Pflege der Vertragsgegenstände können die entsprechenden Grundbeiträge ausbezahlt werden (ausgenommen Pufferzonen und Rückführungsflächen).

Darf ein Vertragsobjekt aufgrund von naturschützerischen Auflagen (vgl. 5.1.1. oder Wildheuf Flächen) nur alle zwei bzw. drei Jahre gemäht werden, wird trotzdem jährlich die ganze Fläche angerechnet. Dafür kann für den nicht gemähten Flächenanteil kein Ertragsausfall mehr ausbezahlt werden.

6.2. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand

Bei begründetem Mehraufwand können zusätzlich zum Grundbeitrag Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand ausbezahlt werden.

6.2.1. Moore, Magerwiesen und Wiesenstreifen

- a) Handmäh (inkl. Handrechen) und Handaufklad
- bis Fr. 10.-/Are bzw. bis Fr. 5.-/Are

Steillage und Unebenheiten führen dazu, dass eine Fläche z.T. von Hand (Sense) gemäht werden muss oder/und dass das Schnittgut nicht maschinell aufgeladen werden kann. Als Zu-

In begründeten Fällen können Bewirtschaftungserschwernisse, die noch nicht über «Anteil Dornengewächse» oder «unwegsames Gelände» abgegolten sind, zusätzlich entschädigt werden.

Mehrere Zuschläge dürfen gesamthaft den Höchstbetrag von Fr. 14.-/Are nicht übersteigen.

6.3. Ertragsausfall

Für Pufferzonen und Rückführungsflächen werden nur Ertragsausfälle entschädigt. Für neu gesetzte Hecken sowie Wiesenstreifen kann ein Ertragsausfall zusätzlich zu Grundbeitrag und Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand geltend gemacht werden.

Der Ertragsausfall berechnet sich aus untenstehender Tabelle. Dabei wird die Differenz zwischen der momentanen Nutzung und der verbleibenden Nutzung ausbezahlt. In der Regel kann der Ertrag aber nur um eine Qualitäts- und Nutzungsstufe zurückgehen, es sei denn, die verbleibende Nutzung ist, wie bei einer neu gesetzten Hecke, gleich Null.

Bei Pufferzonen kann eine Nutzungs- oder Qualitätsstufe übersprungen werden, wenn ab dem dritten Vertragsjahr der früheste Schnitzeitpunkt für extensives Wiesland gemäss DZV eingehalten wird.

Acker

Erträge	
regelmässig sehr hoch	45
überdurchschnittlich	40
durchschnittlich	35
unterdurchschnittlich	30

Grünland

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr			
	1	2	3-4	5-6
Wiese				
gut	9	18	25	35
mittel	7	14	20	30
mässig	5	10	15	25
Weide	2	7	11	15

7. Landwirtschaftsbeiträge

Gemäss Art. 76 Abs. 3 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) fördert der Bund in Ergänzung zum NHG die natürliche Artenvielfalt. Er gewährt Beiträge für die Förderung eines angemessenen ökologischen Ausgleichs auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Ausführungsbestimmungen hierfür finden sich in der Direktzahlungsverordnung (Art. 40-54), in der Öko-Qualitätsverordnung (SR 910.14; abgekürzt ÖQV) sowie in der Verordnung zum GAöL (sGS 671.71; abgekürzt GaöLV).

Somit existieren nebeneinander zwei verschiedene Gesetzgebungen (Landwirtschaft, Naturschutz), die Beitragszahlungen für ökologische Leistungen ermöglichen.

Für alle Flächen, für die der Naturschutz im Vordergrund steht (Schutzverordnungflächen, Flach- und Hochmoore von nat. Bedeutung, Trockenwiesen und Amphibienbiotope von nat. Bedeutung etc.), sind GAöL-Verträge abzuschliessen. Fehlen solche Verträge, so werden für diese Flächen auch keine Ökobeiträge nach Art. 49 DZV ausgerichtet (Art. 41 Abs. 2 DZV).

Beiträge nach ÖQV für die biologische Qualität und DZV können **nicht zusätzlich zu den GAöL-Beiträgen** ausbezahlt werden, sondern müssen mit diesen verrechnet werden (Art. 22 Ziff. 2 ÖQV bzw. Art. 19 Natur- und Heimatschutzverordnung [SR 451.1; abgekürzt NHV]). Eine **Ausnahme** bilden jene GAöL-Verträge mit Bewirtschaftungsvorschriften, welche strenger sind als jene der DZV bzw. ÖQV, d.h. in welchen gegenüber den Anforderungen der DZV bzw. ÖQV eine zusätzliche ökologische Leistung erbracht wird. Dazu gehören Verträge mit späterem Schnitzeitpunkt (vgl. Ziff. 6.2.1 Bst. c), mit gestaffelten Schnitzeitpunkt (vgl. Ziff. 6.2.1 Bst. d) sowie mit vorgeschriebenem Messerbalkenschnitt (vgl. Ziff. 6.2.1 Bst. e). Die dafür eingesetzten Beträge (je Fr. 5.- je Are) können - bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von Fr. 14.-- je Are (Art. 6 Abs. 2 GAöL) - zusätzlich zu den ÖQV- und DZV-Beiträgen ausbezahlt werden.

Beiträge nach ÖQV für die Vernetzung können **zusätzlich** zum gesamten GAöL-Beitrag ausbezahlt werden.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Vergleiche die folgenden beiden Summen:

**1) DZV + ÖQV-Vernetzung + ÖQV-Qualität +
zusätzliche Leistung aus GAöL-Vertrag**

2) GAöL-Gesamtbetrag + ÖQV-Vernetzung

Die höhere Summe wird dem Bewirtschafter ausbezahlt.

Bei korrekter Eingabe durch die Gemeinden ins Computerprogramm ZELAS werden die Beiträge automatisch richtig gerechnet und der Bewirtschafter erhält die höhere Summe.

Anhang

Waldrand "Vordere Eichen" Pflege- und Aufwertungskonzept

Ein Beispiel

Der im Plan bezeichnete Waldrand liegt in einer mehrheitlich extensiv genutzten Landschaft mit mehreren bedeutsamen und wertvollen Biotopen (Flachmoor von nationaler Bedeutung Wisenriet, Trockenstandort Vordere Eichen). Es fehlen allerdings wertvolle Waldränder. Der ausgewählte Waldrand ist südexponiert und beherbergt bereits ein ansehnliches Artenpotential. Durch gezielte Aufwertungen sollen die bereits vorhandene Sträuchervielfalt (Weissdorn, Schwarzdorn, Holunder, gewöhnlicher Schneeball) gefördert werden. Der hintere Waldbereich soll aufgelockert und an gewissen Stellen buchtig ausgeholzt werden. In der angrenzenden Magerwiese kommen noch verschiedene Orchideen vor. Ziel ist es, diese seltenen Arten durch die Auflockerung zu fördern und durch das Schaffen von vielfältigen Strukturen die bereits reichhaltige Landschaft sinnvoll zu ergänzen.

Der Waldrand wurde in einzelne Abschnitte unterteilt, da nicht auf der ganzen Länge die gleiche Ausgangslage vorhanden ist und somit nicht die gleichen Massnahmen getroffen werden müssen. Die Waldabschnitte sind im Vertragsplan (1: 2'000) eingetragen.

Abschnitt	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Massnahmen
1	Hochwald bis an landwirtschaftliche Nutzfläche	stufiger Aufbau gemäss Vertrag, buchtig	Winter 1999/2000: Auflockerung der Randbäume (ca. 15 Meter tief), mit vorhandenen Steinen Lesehaufen errichten Winter 2000/2001: Aufhellung durch Entfernen von Rot-tannen und Buchen (bis ca. 20 Meter tief), Buchten schaffen Winter 2001 bis 2009: Pflege zur Begünstigung der standortheimischen Sträuchern
2	Sturmfläche, v.a. Sträucher (viele Eschen), Kirsch- und Nussbaum	stufiger Aufbau gemäss Vertrag, buchtig, Nuss- und Kirschenbaum erhalten	Winter 2000/2001: in den vorderen 15 Metern alle hoch- und schnellwüchsige Bäume entfernen, einige Asthaufen anlegen 2001 bis 2009: Strauchgürtel pflegen, im hinteren Bereich seltene Bäume fördern
3	stufiger Waldrand	Ist-Zustand beibehalten	hochwachsende Bäume periodisch ausforsten, dominierende, schnellwachsende Sträucher zu Gunsten von langsamwachsenden Sträuchern zurückschneiden, das anfallende Holz, wird zum Teil als Faulholz liegengelassen, einzelne Bäume werden geringelt
...

Da sich angrenzend an den Waldrand eine wertvolle Magerwiese befindet, ist darauf zu achten, dass bei den Arbeiten möglichst keine Flurschäden entstehen.